

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die terranets bw GmbH beabsichtigt, das bestandskräftig planfestgestellte Vorhaben „Süddeutsche Erdgasleitung (SEL), Abschnitt IV von Aichwald bis zur Station Amerdingen (in Bissingen, Bayern)“, Bauabschnitt Löchgau bis Esslingen, abzuändern. Die planfestgestellte Absperrarmaturenstation „Aichschieß“ soll entfallen und stattdessen ca. 1,2 km weiter südöstlich eine Armaturen- und Molchstation auf Gemarkung Esslingen mit einem Netzanschluss für das nachgelagerte Verteilnetz der Netze BW errichtet werden.

Für das Änderungsvorhaben war gemäß §§ 5, 7 Abs. 1, 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch die oben näher beschriebene Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für die „Armaturen- und Molchstation Esslingen“ können erheblich nachteilige Auswirkungen auf u.a. Wohngebiete und Erholungsflächen ausgeschlossen werden. Außerdem sind keine Altlasten, Altablagerungen oder Deponien zu erwarten. Somit sind zusätzliche oder andere erhebliche negative Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit auszuschließen.

Der neue Stationsstandort befindet sich einem Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen. Es handelt sich um teils temporäre und teils dauerhafte Eingriffe in Waldflächen, welche im Rahmen einer Waldumwandlung nach Landeswaldgesetz ausgeglichen werden.

Im Bereich des Vorhabens konnten weder höhlenbewohnende bzw. brütende Vogelarten noch Bäume mit potenziellem Quartierpotenzial nachgewiesen werden. Um zusätzlich auszuschließen, dass eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfernt wird, begleitet und sichtet die Umweltbaubegleitung den zu rodenden Bereich und kontrolliert (ggf. verschließt) Baumhöhlen. Unter Berücksichtigung der Kartierergebnisse und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sind erheblich zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die Artengruppen Vögel und Säugetiere auszuschließen. Die artenschutzfachlichen Kartierungen ergaben einen vereinzelten Nachweis von geschützten Amphibien. Der planfestgestellte Amphibienschutzaun wird bis an das Ende des Baufeldes an der K 1213 verlängert. Im Falle einer Winterbaustelle ist somit sichergestellt, dass die in den

Sommerquartieren nachgewiesenen Amphibien nicht in das Baufeld einwandern können. Sollte sich das Baugeschehen bis ins Frühjahr ziehen, wird die südwestliche Baufeldgrenze ebenfalls mit einem Amphibienschutzaun inkl. Fangeinrichtungen abgegrenzt. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung werden die Fangeinrichtungen regelmäßig kontrolliert. Gefangene Tiere werden in das bekannte Sommerquartier umgesetzt. Unter Berücksichtigung der bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen und den zusätzlich festgehaltenen Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen oder andere Auswirkungen auf die Artengruppe Amphibien zu erwarten.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlangen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12404 eingesehen werden.

Stuttgart, den 27.11.2025
Regierungspräsidium Stuttgart